



HOTELLOUNGE (ica)

Fußweg 17 | 66780 Hemmersdorf | Germany

KONZERTVERTRAG geschlossen am

16.08.22

zwischen

Domicil gGmbH
vertreten durch **Waldo Riedl**
Hansa Str. 7-11
DE-44137 Dortmund

nachstehend kurz Veranstalter genannt und:

Alabaster DePlume (UK)
vertreten durch die Agentur

HOTELLOUNGE ica / Chris W.Burr
Fußweg 17
DE-66780 Hemmersdorf

nachstehend kurz Künstler genannt - wurde bereits mündlich/per e.mail folgender Vertrag geschlossen, der hiermit lediglich aus formellen Gründen schriftlich fixiert wird:

§1 Der Veranstalter verpflichtet den Künstler zu folgendem Auftritt:

Datum: 13.10.22	Venue: Domicil	Kapazität: 200
	Ort: Dortmund, Germany	

§2 Honorarvereinbarung & Kartenvorverkauf

Der Veranstalter zahlt dem Künstler folgendes Produktions-Honorar:

2.1 Eine Garantie in Höhe von:	1200.00 EUR netto	zzgl. vereinbarter Provision
Versus	0.00%	der Nettoeintrittseinnahmen
Plus	70.00%	der Nettoeintrittseinnahmen nach BE von tba

2.2 Der Kartenvorverkauf muss vom Veranstalter in Absprache mit der Agentur/dem Künstler eingerichtet werden. Die div. Mustertickets müssen der Agentur/dem Künstler zur Absegnung zugesendet werden, ohne eine Absegnung der Mustertickets darf der VVK nicht eröffnet werden. Der Veranstalter legt für die Endabrechnung am Tage der Veranstaltung alle Original VVKs- und AK-(Abschluss-)Rapporte der versch. Ticketsysteme und VVK Stellen sowie die Originallieferscheine vor. Vor VVK-Start muss der Agentur/dem Künstler eine genau aufgeschlüsselte Einnahmen/Kostenkalkulation inkl. Kategorie Einteilung erhalten. Ebenso muss der Veranstalter der Agentur/dem Künstler vor VVK-Start eine Aufschlüsselung des VVKs in die verschiedenen Ticketsysteme und eine genaue Einteilung der VVK Preise und Gebühren mitteilen. Die Vergabe von Gäste- und Pressekarten muss der Veranstalter mit der Agentur abstimmen. Der Agentur und dem Künstler stehen je 20 Gästekarten unentgeltlich zur Verfügung. Bei Bedarf erhält die Agentur darüberhinaus 20 zusätzliche unentgeltliche Pressekarten.

Sobald die unter §1 angegebene und vereinbarte Kapazität des Veranstaltungsortes oder die festgelegten Ticketpreise überschritten werden, ist der Veranstalter dazu verpflichtet die hieraus entstehenden Mehreinnahmen zu 100% an den Künstler abzutreten.

§3 Nebenleistungen und Nebenpflichten des Veranstalters

3.1 Diesem Vertrag sind beigeheftet:



HOTELLOUNGE (ica)

Fußweg 17 | 66780 Hemmersdorf | Germany

Eine Bühnenanweisung sowie alle Technischen Rider (Ton, Licht & ggfs. Backline). Die Beiheftung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und deren Inhalt muss vom Veranstalter auf eigene Kosten erfüllt werden. Der Veranstalter bestätigt den Empfang und die Kenntnisnahme, ihre Anforderungen gelten mit Unterschrift auf dem Vertrag in vollem Umfang als akzeptiert. Bei erheblichen Abweichungen oder Nichterfüllung der Bühnenanweisung bzw. der technischen Rider steht dem Künstler das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Der Honoraranspruch des Künstlers und der Agentur bleiben davon unberührt.

3.2 Der Veranstalter trägt, wie vereinbart, die Kosten der Übernachtung inkl. Frühstück in einem Hotel für die gesamte Travel Party laut der Bühnenanweisung.

Travel party: **5 pax**

3.3 Der Veranstalter stellt das gesamte Catering für den Künstler und dessen Crew gemäß anliegender Bühnenanweisung.

3.4 Folgendes Promotion-Material wurde vereinbart und auf Rechnung an den Veranstalter gesandt:

tba

Info und Photos wurden per e.mail an den Veranstalter gesandt .

§4 Fälligkeit und Steuerbarkeit der Gesamtvergütung

Die zu zahlende Gesamtvergütung ist wie folgt zur Zahlung fällig:

50% der Garantie 4 Wochen vor Konzerttermin. 50% Rest-Vergütung max. 3 Tage nach dem Termin. S. Rechnung. Alle weiteren durch diesen Vertrag und die Bühnenanweisung vereinbarten Vergütungen und Nebenleistungen sind spätestens am 1. Werktag nach dem Termin zu überweisen. Zahlungsziele der jeweiligen Rechnung sind zu befolgen. Der Künstler ist mangels eines inländischen Wohnsitzes beschränkt steuerpflichtig. Das Honorar versteht sich netto und steuerfrei. Die Steuern gem. § 50 a Abs. 5 EStG sowie die Abgaben für die KSK werden vom Veranstalter übernommen. Dieser zahlt die anfallende Steuer bzw. Abgabe fristgemäß an das zuständige Finanzamt bzw. die Künstlersozialkasse und erteilt dem Künstler bzw. seiner Agentur auf Verlangen darüber eine Quittung.

§ 5 Werbung

Der Veranstalter ist dazu verpflichtet die örtliche Bewerbung der Veranstaltung eigenverantwortlich zu übernehmen. Hierzu muss er die gängigen Promotion-Mittel wie z.B. Pressebemusterung, Anzeigenschaltungen, Plakatierung, Radiowerbung sowie die Mittel der modernen Kommunikation via Onlinepromotion (Facebook usw.) nutzen. Zu diesem Zwecke muss er ausschließlich das Artwork und das Pressematerial des Künstlers verwenden. Jegliche Druck- und Anzeigenvorlagen diesbezüglich müssen zuvor von der Agentur / dem Künstler abgesegnet werden. Der Veranstalter verpflichtet sich dazu sämtliche Presseveröffentlichungen zu der Veranstaltung innerhalb von 3 Wochen nach Veranstaltungsende an die Agentur zuzusenden.

§ 6 Sponsoring

Jegliche Art von Sponsoring für die Veranstaltung muss im Vorfeld mit dem Künstler / der Agentur schriftlich abgestimmt werden. Ohne die schriftliche Genehmigung der Agentur entfällt die Auftrittsverpflichtung des Künstlers / die Leistungsverpflichtung der Agentur ohne dass der Honoraranspruch verloren geht.

§ 7 Generalien

7.1 Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind Stil und Art der Darbietung des Künstlers bekannt. Die Agentur und Künstler sind nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie seiner Darbietung obliegt allein dem Künstler. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg des Künstlers in seiner Darbietung beim Publikum oder der Länge seiner Spielzeit. Kürzungen des Honorars und der Nebenleistungen nach §2 und 3 sind nicht zulässig.



HOTELLOUNGE (ica)

Fußweg 17 | 66780 Hemmersdorf | Germany

7.2 Erbringt der Veranstalter eine der in § 3 bezeichneten Nebenleistungen nicht oder nicht fristgerecht und wird dadurch die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder erheblich erschwert, so ist der Künstler bzw. die Agentur zur Selbstvornahme berechtigt, ohne dass es hierzu einer Fristsetzung bedarf. Er darf in diesem Fall auf Kosten des Veranstalters die geschuldete Nebenleistung unverzüglich selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen, ist hierzu jedoch nicht – auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Schadensminderungspflicht – verpflichtet.

7.3 Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund (hierzu zählt auch schlechtes Wetter bei Open Air Veranstaltungen), zahlt der Veranstalter die in § 2 vereinbarte Vergütung und die in § 3 vereinbarten Nebenleistungen nach Abzug etwaig ersparter Aufwendungen. Die Entgeltverpflichtung des Veranstalters nach § 2 und 3 bleibt auch dann bestehen, wenn die Veranstaltung aufgrund eines mangelnden Kartenvorverkaufs abgesagt wird.

7.4 Ist der Künstler oder ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht des Künstlers sowie die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall. Weitere Umstände die einen oder mehrere Auftritt/e des Künstlers unmöglich machen entlassen den Künstler aus der Leistungs- bzw. Auftrittsverpflichtung. Zu diesen Umständen zählen u.a. Unfall, Verspätung von Verkehrsmitteln, Streik, Terror, Aufruhr, höhere Gewalt. Ansprüche beider Vertragspartner können hieraus nicht hergeleitet werden, jede Vertragspartei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst. Die Durchführung einer Ersatzveranstaltung zu den Bedingungen dieses Vertrages kann in den vorgenannten Fällen einvernehmlich vereinbart werden, sofern beide Parteien ihre Einwilligung erteilen.

7.5 Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Agenturmitarbeiter, des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie für die vom Künstler und der Agentur in den Veranstaltungsort eingebrachten Gegenstände, Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der/des Künstler(s) und der Agentur am Veranstaltungsort. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in branchenüblichem Umfang für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Die Bestimmungen des Veranstaltungsort und des BGB gelten hier ergänzend. Zudem verpflichtet sich der Veranstalter dazu alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung dieser Veranstaltung im eigenen Auftrag einzuholen und jedwede Kosten hierfür zu tragen. Dies beinhaltet auch alle notwendigen örtlichen straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen (z.B. Sonntagsfahrgenehmigungen). Die Genehmigungen sind der Agentur in Kopie auf Anfrage vorzulegen.

7.6 Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß weder er noch Dritte die Darbietung des Künstlers ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung audiovisuell (Video, Film, Ton und/oder durch ein sonstiges Aufnahmesystem) aufnehmen oder aufnehmen lassen.

7.7 Der Veranstalter übernimmt die Anmelde- und Abgabeverpflichtungen gegenüber der GEMA und trägt jegliche Kosten dafür. Die Agentur ist von jeglicher Zahlungsverpflichtung diesbezüglich freigestellt.

7.8 Als Gerichtsstand bei rechtlichen Auseinandersetzungen vereinbaren beide Vertragspartner den Sitz der Künstler-Agentur.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 9 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht der Schriftformklausel.

dardicil
(P1, Veranstalter) Antgarde

Donnerstag, 20.09.2022
Ort / Datum
Tel +49 (0) 231 / 862 90 30
Fax +49 (0) 231 / 862 90 31


(P2, Agentur)

Hemmersdorf, 20.09.22
Ort / Datum